

3. Eine nichtpolitische Organisation, die

- I. Versammlungen abhält, oder
- II. finanzielle Unterstützung durch Mitgliedsbeiträge oder aus anderen Quellen erhält, oder
- III. Bekanntmachungen an die Bevölkerung durch Drucksachen oder sonstige Mittel herausgibt, oder
- IV. Filialen unterhält,

in mehr als einem Besetzungssektor von Groß-Berlin, ist als eine Organisation zu betrachten, die in der gesamten Stadt ihre Tätigkeit ausübt.

4. Eine nichtpolitische Organisation, deren Tätigkeit, wie im § 3 angeführt, sich über nicht mehr als einen Besetzungssektor erstreckt, ist als eine auf Sektorenbasis tätige Organisation zu betrachten.

5. a) Eine nichtpolitische Organisation, die Erlaubnis wünscht, in der gesamten Stadt oder in lediglich einem Sektor tätig zu sein, hat entsprechenden Antrag an das Bezirksamt des Bezirkes, in dem die Zentrale der Organisation sich befindet, zu stellen. Dieser Antrag muß von mindestens 5 Gründern der Organisation unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- I. Name der beabsichtigten Organisation;
- II. Namen, Anschriften und Beruf der den Antrag unterzeichnenden Personen, nebst ausgefüllten Militärregierungfragebogen. Keine dieser Personen darf Mitglied der NSDAP oder einer ihrer angegliederten Organisationen gewesen sein;
- III. Ziele, Programm und Tätigkeiten der Organisation; ^
- IV. Satzungsentwurf der Organisation;
- V. Finanzierungsmethode der Organisation.

b) Die Einzelheiten des Antrages sind seitens des Bezirksamtes zu registrieren, das ohne Aufschub, vom Tage des Empfanges, den Antrag nebst seinen diesbezüglichen Vorschlägen an die Stadtverwaltung von Groß-Berlin weiterzuleiten hat.

c) Die Einzelheiten des Antrages sind seitens der Stadtverwaltung von Groß-Berlin zu registrieren, die ohne Aufschub, vom Tage des Empfanges, den Antrag nebst ihren diesbezüglichen Vorschlägen an die Alliierte Kommandantur oder an den Kommandanten des betreffenden Sektors weiterzuleiten hat, je nachdem es sich um Organisationen handelt, deren Tätigkeit in der gesamten Stadt oder in lediglich einem Sektor ausgeübt wird.

d) Die Alliierte Kommandantur (der Sektorkommandant) wird darüber entscheiden, ob dieser nichtpolitischen Organisation zu gestatten ist, die Tätigkeit aufzunehmen. Die Entscheidung wird der Organisation durch die Stadtverwaltung von Groß-Berlin mitgeteilt, die ein Register über alle seitens der Alliierten Kommandantur und der Sektorkommandanten genehmigten nichtpolitischen Organisationen, zu führen und die am Schluß eines jeden Kalendermonats der Alliierten Kommandantur über alle in den verschiedenen Sektoren Groß-Berlins genehmigten nichtpolitischen Organisationen zu berichten hat.

6. Ohne vorherige Bestätigung der Alliierten Kommandantur bzw. eines Sektorkommandanten, laut § 4 bzw. 5 dieser Anordnung, ist es vom Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung keiner nichtpolitischen Organisation gestattet, sich beim Registergericht registrieren zu lassen.

7. Diese Anordnung findet bei anerkannten Kirchen oder religiösen Organisationen keine Anwendung, da ihre

Tätigkeit Gegenstand einer späteren Anordnung der Alliierten Kommandantur sein wird. Seitens der Alliierten Kommandantur genehmigte Organisationen sind durch diese Anordnung nicht betroffen.

8. Ohne die im § 1 dieser Anordnung vorgeschriebene Genehmigung darf vom 1. Juni 1947 ab keine nichtpolitische Organisation irgendwelche Tätigkeit ausüben.

9. Es ist verboten, ohne Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung, eine nichtpolitische Organisation zu gründen oder zu führen oder den Versuch zu machen, eine solche Organisation zu gründen oder zu führen oder dabei behilflich zu sein.

10. Wer die Bestimmungen dieser Anordnung verletzt oder zu verletzen versucht, hat Verfolgung durch das Militärregierungsgericht in dem Sektor, in dem die Verletzung begangen wird, zu gewärtigen.

11. Bereit^ gestellte Anträge von nichtpolitischen Organisationen, die die Zulassung noch wünschen, sind entsprechend der Form und dem Verfahren, wie in dieser Anordnung vorgeschrieben, neu zu stellen.

12.... 4

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

Sosulja,
Oberstleutnant,
Vorsitzführender Stabschef.

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (47) 87
9. April 1947

Vorlegung seitens der deutschen Bevölkerung, deutschen Dienststellen, Unternehmen, Firmen, Fabriken, Werke von Erklärungen über Ausrüstungsgegenstände und Eigentum, die zwangsweise oder auf andere Weise seitens Deutscher von den nach dem 31. Dezember 1937 durch Deutschland besetzten Gebieten entnommen wurden

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Die Alliierten Militärregierungen eines jeden Sektors haben Befehle erteilt, betreffend Erklärungen von Eigentum, welches aus den durch die ehemaligen deutschen Streitkräfte oder deren Verbündeten besetzten Gebieten entnommen wurden.

2. Sie haben diese Befehle und die beigelegte Warnung durch Anschlag, Presse und Rundfunk auf breiter Basis zu veröffentlichen.

3. Sie haben die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung dieser Befehle zu treffen.

4. Erklärungen sind spätestens bis zum 31. Mai 1947 einzureichen. Spätere Einreichung einer Erklärung zieht Strafverfolgung nach sich.

5. Diese Anordnung tritt am 10. April 1947 in Kraft.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

Jack Wagetaff
für -
Peter C. Bullard
Oberst
Vorsitzführender Stabschef

Anlage zu BK/O (47) 87.

' Warnung

1. Haben Sie alles Eigentum angegeben, das aus den nach dem 31. Dezember 1937 seitens der ehemaligen deutschen Streitkräfte oder deren Verbündeten besetzten Ländern entnommen wurde? >